

ZH_OBERGERICHT SB150241 vom 10. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB150241

FR: ZH_OBERGERICHT SB150241 du 10 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB150241 del 10 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Am 2. Dezember 2014 fand im vorliegenden Strafverfahren die Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Uster statt (Prot. I S. 5 ff.). Gleichentags fällte das Bezirksgericht Uster das obgenannte Urteil (Prot. I S. 10 ff.). Das Urteil wurde mündlich eröffnet sowie im Dispositiv dem Beschuldigten übergeben (Urk. 86) und der Staatsanwaltschaft zugestellt (Urk. 87). Am 8. Juli 2014 meldete die Privatklägerin beim Bezirksgericht Uster Berufung an (Urk. 88). Das begründete Urteil (Urk. 93 [=Urk. 95]) wurde von der Privatklägerin bzw. ihrer Vertreterin am 27. Mai 2015 entgegengenommen (Urk. 94).

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten unter Anklagesachverhalt Ziff. 1.2 vor, er habe an einem nicht näher bestimmbar Tag Ende Oktober 2011 die im Bett liegende und bereits schlafende Privatklägerin mit beiden Händen gewürgt, so dass ihr aus Atemnot Tränen in die Augen geschossen seien; durch dieses Würgen seien rote Flecken am Hals der Privatklägerin entstanden.

E. 1.2

Beim eingeklagten Vorfall waren keine Drittpersonen anwesend. Folglich ist in erster Linie auf die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin abzustellen. Ergänzend wurden diverse Zeugen einvernommen, die jedoch keine eigenen Wahrnehmungen machen konnten. a. Die sich gegenüberstehenden Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin wurden im angefochtenen Urteil zutreffend dargestellt. Auch die Zeugenaussagen wurden richtig wiedergegeben. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 95 S. 13 ff. E. 3.10.3 bis 3.10.5). b. Aufgrund dieser Aussagen führte die Vorinstanz zutreffend aus, dass der eingeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden kann. Entscheidend ist, dass die Darstellung der Privatklägerin entgegen der Auffassung ihrer Rechtsvertreterin (Urk. 107 S. 7) nicht plausibel ist, sie sei nach dem von ihr behaupteten Würgen durch den Beschuldigten ins Badezimmer geflüchtet und habe sich trotz ihrer Angst anschliessend wieder ins Bett neben den Beschuldigten gelegt. Dies ist nicht nachvollziehbar, wenn sie ausführt, sie sei aufgrund des angeblichen Würgens und einer früheren Aussage des Beschuldigten in Angst versetzt worden, wonach es eine Stelle am Hals geben soll, bei der man durch Zudrücken den Tod herbeiführen könne, ohne dass eine Gewalteinwirkung feststellbar sei.

- 8 - Weiter kann nicht nachgewiesen werden, dass anlässlich eines im unmittelbaren Anschluss an den eingeklagten Vorfall geführten Gesprächs im Beisein von Familienangehörigen des Beschuldigten (C. _____ [Vater des Beschuldigten] und D. _____ [Mutter des Beschuldigten]) und der Privatklägerin (E. _____ [Onkel der Beschuldigten], F. _____ [Onkel der Beschuldigten] und G. _____ [Ehemann der Tante der Beschuldigten])

das Würgen thematisiert wurde, obwohl es naheliegend gewesen wäre, den Grund der Differenzen der Beteiligten in diesem Kreis zu erörtern. Von den genannten Beteiligten dieses Gesprächs führte nämlich einzig der Zeuge E._____ aus, dass anlässlich des Familiengesprächs von Würgen die Rede gewesen sei (Urk. 50 S. 4); die weiteren Zeugen konnten dies nicht bestätigen. Dies gilt insbesondere auch für die Familienangehörigen der Privatklägerin (F._____ und G._____). Sodann ist auch erstaunlich, dass die Privatklägerin gegenüber ihrem Onkel F._____, bei welchem sie sich im Anschluss an den eingeklagten Vorfall und dem Familiengespräch während drei Tagen aufgehalten hatte, das Würgen nicht erwähnte. F._____ sagte auf die Frage, ob die Privatklägerin ihm berichtet habe, dass sie vom Beschuldigten tätlich angegangen und bedroht worden sei: "Nicht konkret und nicht im Detail. Sie erwähnte aber, er [der Beschuldigte] habe sie gekniffen und ihr den Arm umgedreht" (Urk. 14 S. 4). Schliesslich vermochte die Privatklägerin auch nicht plausibel zu erklären, weshalb sie sich im Anschluss an den von ihr behaupteten Vorfall, bei dem rote Flecken an ihrem Hals entstanden sein sollen, nicht zu einem Arzt begab. Ihre Darstellung, sie habe nur den Hausarzt der Familie des Beschuldigten gehabt, bei dem auch dessen Schwester H._____ gearbeitet habe, ist nicht nachvollziehbar, weil sie sich im Anschluss an den behaupteten Vorfall drei Tage bei ihrem Onkel F._____ aufgehalten hatte und genügend Zeit gehabt hätte, einen anderen Arzt ihres Vertrauens zu finden.

E. 1.3

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Vorwürfe gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.2 Aussage gegen Aussage steht, das Verhalten der Privatklägerin im Anschluss an das angebliche Würgen in verschiedener Hinsicht nicht nachvollziehbar ist und Dritte keine eigenen Wahrnehmungen in Bezug auf

- 9 - den eingeklagten Sachverhalt machen konnten. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass Vertraute der Privatklägerin als Zeugen aussagten, am Familiengespräch sei über einen Vorfall mit Würgen gesprochen worden (Zeuge F._____) bzw. die Privatklägerin habe ihnen gegenüber einen Vorfall mit Würgen erwähnt (I._____ [Schwester der Privatklägerin, Urk. 12 S. 5] und J._____ [Tante der Privatklägerin, Urk.13 S. 4]; vgl. Urk. 107 S. 8). Da diese Zeugen keine eigenen Wahrnehmungen machten, sondern nur "vom Hören sagen" aussagten, kann mit diesen Aussagen der rechtsgenügende Beweis nicht geführt werden. Der Beschuldigte ist bezüglich Anklagesachverhalt Ziff. 1.2 nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen. 2. Nicht verjährte Tötlichkeiten gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.3

E. 2

Dezember 2011 eingeklagten Tötlichkeiten würden jedoch akzeptiert (Urk. 96).

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten unter Anklagesachverhalt Ziff. 1.3 vor, er habe die Privatklägerin im Anschluss an den Würgevorfall Ende Oktober 2011 bis zu deren Auszug aus dem gemeinsamen Haushalt am 16. Januar 2012 im Schlafzimmer immer wieder an verschiedenen Stellen des Körpers - u.a. in die Brust - gekniffen, so dass blaue Flecken entstanden seien.

E. 2.2

Auch bei diesen Vorfällen, bei denen der Beschuldigte die Privatklägerin immer wieder gekniffen und dadurch blaue Flecken verursacht haben soll, waren keine Drittpersonen

anwesend. Folglich ist in erster Linie auf die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin abzustellen. Ergänzend sind verschiedene Zeugen einvernommen worden, die jedoch keine eigenen Wahrnehmungen machen konnten. a. Die sich gegenüberstehenden Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin wurden im angefochtenen Urteil zutreffend widergegeben. Auch die Zeugaussagen wurden zutreffend zusammengefasst. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 95 S. 20 ff. E. 3.11.2 bis 3.11.5). b. Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass aufgrund einer Würdigung aller Aussagen der eingeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden kann.

- 10 - Entscheidend ist, dass die Privatklägerin stets festhielt, der Beschuldigte habe sie nach ihrer Rückkehr vom Aufenthalt bei ihrem Onkel F._____ Ende Oktober 2011 nicht mehr geschlagen, sondern sie gekniffen, bis sie blaue Flecken bekommen habe (HD 2 S. 13 [insbes. zu Frage 68], HD 2 S. 3 [Antwort auf Frage 5]) und S. 13 [Antworten auf Frage 68 ff.]; HD 9 S. 6). Im Gegensatz dazu führte die Zeugin J._____ (Tante der Privatklägerin) aus, sie habe blaue Flecken an ihrem rechten Arm festgestellt, während die Privatklägerin drei Tage bei deren Onkel F._____ gewesen sei (HD 13 S. 5). Ebenfalls in Widerspruch zu den Aussagen der Privatklägerin stehen die Depositionen der Zeugen F._____ (Onkel der Privatklägerin [HD 14 S. 4]) und G._____ (Ehemann der Tante der Privatklägerin [HD 22 S. 4]), die ausführten, die Privatklägerin habe ihnen während ihres Aufenthalts bei F._____ erzählt, dass der Beschuldigte sie gekniffen habe. Angesichts dieser unterschiedlichen Darstellungen lässt sich der von der Staatsanwaltschaft eingeklagte Sachverhalt nicht erstellen. Hinzu kommt, dass selbst die Zeugen aus dem Umfeld der Privatklägerin nicht bestätigen konnten, dass diese vom Beschuldigten gekniffen worden sei, bis es zu blauen Flecken gekommen sei. Insbesondere die Zeugin I._____ (Schwester der Privatklägerin) führte aus, dass ihr die Privatklägerin gesagt habe, nach ihrem dreitägigen Aufenthalt bei F._____ habe es keine körperliche, sondern nur noch verbale Gewalt gegeben (Urk. 12 S. 5). Die Zeugin I._____ gab auch nie an, sie habe blaue Flecken mit eigenen Augen gesehen, was erstaunlich ist, weil die Privatklägerin ihrer Schwester ab September 2011 ihre privaten Probleme anvertraute (Urk. 12 S. 4 "Etwa im September hat sie [die Privatklägerin] selber zu erzählen begonnen und dabei auch geweint"). Erst als I._____ in der Zeugenbefragung durch die Staatsanwaltschaft darauf aufmerksam gemacht wurde, die Privatklägerin habe geltend gemacht, sie sei regelmässig gekniffen worden, führte die Zeugin aus, das habe die Privatklägerin erst später erzählt (Urk. 12 S. 6). Im ärztlichen Bericht von Dr. med. K._____ vom 27. Januar 2012 wird festgehalten, die Privatklägerin sei in den letzten Monaten vom Beschuldigten täglich in Arme, Oberschenkel und Brust geklemmt worden, wobei anlässlich der Konsultation am 26. Januar 2012 nur noch zwei Hämatome an der Brust rechts und links

- 11 - ersichtlich gewesen seien (vgl. HD 3 Blatt 2). Auch wenn ärztlichen Berichten besonderes Vertrauen entgegen gebracht werden kann, ist es im vorliegenden Fall aus mehreren Gründen angezeigt, den Bericht mit Vorsicht zu würdigen. Erstens ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Privatklägerin in Bezug auf die Häufigkeit der Kniffe gegenüber der Polizei davon sprach, die Übergriffe hätten bis zu ihrem Auszug alle zwei bis drei Tage stattgefunden (HD 2 S. 13 [Antwort zu Frage 73]), gegenüber der Ärztin Dr. med. K._____ aber von täglichen Vorfällen berichtete (HD 3 Blatt 2). Zweitens ist zu berücksichtigen, dass die Privatklägerin erst am 26. Januar 2012 - und damit erst 10 Tage nach ihrem Auszug und dem letzten Kontakt zum Beschuldigten - von Dr. med. K._____ untersucht wurde und die zwei festgestellten Hämatome an der Brust aus zeitlichen

Gründen nicht rechts- genügend auf das Zusammenleben mit dem Beschuldigten zurückgeführt werden können, zumal die Privatklägerin keine Gründe anzugeben vermochte, weshalb sie trotz sichtbarer Spuren der behaupteten Misshandlungen mit einer ärztlichen Untersuchung so lange zuwartete. Und drittens gab die Beschuldigte bei der polizeilichen Befragung vom 9. Februar 2012 wahrheitswidrig an, erst während ihrem Aufenthalt im Frauenhaus einen Arzt aufgesucht zu haben (HD 2 S. 12 [Antwort zu Frage 65]), während sie effektiv bereits am 29. Oktober 2011 und am 12. November 2011 bei Dr. med L._____ in Behandlung war und damals keine Zeichen einer Misshandlung festzustellen waren.

E. 2.3

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die (nicht verjährten Vorwürfe) gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.3 (Tätlichkeiten ab dem 3. Dezember 2011) Aussage gegen Aussage stehen, dass die Darstellung der Privatklägerin in zeitlicher Hinsicht nicht in Einklang steht mit den Depositionen der Zeugen J._____; G._____ und F._____, dass die von ihr in Vertrauen gezogene Schwester I._____ keine blauen Flecken wahrnahm und dass die von der Beschuldigten gegenüber ihrer Ärztin abgegebenen Aussagen wesentlich von den im vorliegenden Verfahren gemachten Aussagen abweichen. Daher kann der eingeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Der Beschuldigte ist auch diesbezüglich nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen.

- 12 - 3. Einfache Körperverletzung gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.4

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 23. Juni 2015 wurde der Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft See/Oberland über die Berufungserklärung in Kenntnis gesetzt; ferner wurde ihnen Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären bzw. Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 98). Am 7. Juli 2015 teilte die Staatsanwaltschaft See/Oberland mit, dass sie auf eine Anschlussberufung verzichte (Urk. 29). Der Beschuldigte äusserte sich nicht.

E. 3.1

In der Anklageschrift wird unter Anklagesachverhalt Ziff. 1.4 weiter ausgeführt, die Privatklägerin sei an einem nicht näher bestimmbar Tag zwischen dem 15. und 25. November 2011 im ehelichen Schlafzimmer am ...weg ... in M._____ mit einem Haarglätteisen beschäftigt gewesen und habe den Beschuldigten aufgefordert, sich nicht zu nähern, weil das Gerät sehr heiss sei. Trotzdem sei der Beschuldigte an die Privatklägerin herangetreten, habe das Haarglätteisen aufgenommen und damit gegen ihren rechten Unterarm geschlagen, wodurch die Privatklägerin Brandverletzungen erlitten habe.

E. 3.2

Auch dieser Vorwurf wird seitens des Beschuldigten bestritten, weshalb der Sachverhalt zu erstellen ist. Es ist in erster Linie auf die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin abzustellen. Ergänzend sind verschiedene Zeugen einvernommen worden, die jedoch keine eigenen Wahrnehmungen machen konnten. a. Die sich gegenüberstehenden Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin wurden im angefochtenen Urteil zutreffend widergegeben. Auch die Zeugaussagen wurden zutreffend zusammengefasst. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 95 S. 24 ff. E. 3.12.2 bis 3.12.5). b. Die Vorinstanz führte zutreffend aus, dass aufgrund einer Würdigung aller

Aussagen der eingeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden kann. Zwar liegt zu diesem Anklagevorwurf ein objektives Beweismittel vor: Die Privatklägerin weist am rechten Unterarm eine 3,5 cm lange und 1 cm breite Brandnarbe auf. Diese befindet sich an der Innenseite des Unterarms und weist klare Konturen auf (HD 3 Blatt 5 und 6). Aus dem Verletzungsbild selbst lässt sich jedoch nicht schliessen, wie sie entstanden ist. Der Beschuldigte hat nie bestritten, an der Verbrennung beteiligt gewesen zu sein. So hat er konstant ausgesagt, der Privatklägerin Locken gemacht zu haben.

- 13 - Dabei sei das Gerät aus den Händen gerutscht und an den rechten Unterarm der Privatklägerin gekommen (HD 4 S. 7 f.; HD 8 S. 4; Prot. II S. 11 f.). Die Privatklägerin führt diese Verletzung darauf zurück, dass der Beschuldigte sie mit dem Brenneisen verbrannt habe (HD 2 S. 3). In ihrer polizeilichen Einvernahme vom 9. Februar 2012 erklärte sie, er habe das Streckeisen genommen und so getan, als würde er im Scherz spielen, habe sie dann aber am rechten Arm verbrannt (HD 2 S. 3). In der gleichen Einvernahme führte sie aus, der Beschuldigte habe ihr das Glätteisen auf den Unterarm gedrückt und gesagt: "Ist das denn warm... heiss?" (HD 2 S. 14 [Antwort zu Frage 84]). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. Juli 2012 erklärte die Privatklägerin, der Beschuldigte sei dazu gekommen, als sie mit dem Haarglätteisen beschäftigt gewesen sei. Sie habe noch gesagt, er solle nicht näher kommen, da das Gerät sehr heiss sei. Er habe es aufgenommen und gegen den rechten Unterarm geschlagen. Nachher habe er gesagt, das habe er nur aus Spass getan (HD 9 S. 7). Die Aussagen der Privatklägerin sind nicht konstant. So führte bereits die Vorinstanz aus, dass die prägnante Aussage des Beschuldigten "Ist das denn warm... heiss?" nur in einer Aussage genannt wurde. Dies soll er gesagt haben, bevor er das Glätteisen auf ihren Arm gedrückt habe. Bei der Staatsanwaltschaft gab sie sodann an, er habe sie damit geschlagen und erst danach gesagt, er habe es aus Spass getan. Die Aussagen stimmen somit sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch bezüglich des physischen Vorgehens sowie der gesagten Wortwahl nicht überein. Nicht überzeugend ist sodann auch der Hinweis auf den Zeugen N._____ (Bruder des Beschuldigten [Urk. 84 S. 10]). Zunächst soll sich dieser in der Wohnung, hernach im selben Zimmer aufgehalten haben (HD 2 S. 15; HD 9 S. 7). Abgesehen davon, dass sämtliche Familienangehörigen den Beschuldigten konsequent entlastet haben, ist entscheidend, dass sich der Zeuge N._____ gar nicht an den Vorfall mit dem Haarstreckeisen erinnern konnte (HD 23 S. 2. f.).

E. 3.3

Insgesamt ist davon auszugehen, dass in Bezug auf die Vorwürfe gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.4 Aussage gegen Aussage steht, die Privatklägerin keine konstanten Aussagen zum Vorfall machte und die Erklärung des Beschuldigten, wie es zur besagten Brandverletzung der Privatklägerin gekommen ist,

- 14 - durchaus nachvollziehbar ist. Das Verletzungsbild schliesst das durch den Beschuldigten geltend gemachte Unfallgeschehen nicht aus. Es bleiben daher rechtserhebliche Zweifel, ob sich der eingeklagte Sachverhalt, wie er in der Anklageschrift Eingang gefunden hat, so zugetragen hat. Der Beschuldigte ist somit auch diesbezüglich nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" freizusprechen. 4. Drohung gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.5

E. 4

Am 5. August 2015 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 10. November 2015 vorgeladen (Urk. 32).

E. 4.1

Schliesslich wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten unter Anklage- sachverhalt Ziff. 1.5 vor, er habe in der elterlichen Wohnung zur Privatklägerin gesagt, es werde ein Blutvergiessen geben, wenn es mit ihr so weitergehe, wodurch die Privatklägerin befürchtet habe, der Beschuldigte würde ihr ein Leid antun.

E. 4.2

Auch dieser Vorwurf wird seitens des Beschuldigten bestritten, weshalb der Sachverhalt zu erstellen ist. In der Untersuchung wurden die beiden Beteiligten sowie diverse Zeugen einvernommen (C._____ [Vater des Beschuldigten], D._____ [Mutter des Beschuldigten], I._____ [Schwester der Privatklägerin]). Die- se Aussagen werden im angefochtenen Urteil zutreffend wiedergegeben, so dass darauf verwiesen werden kann (Urk. 95 S. 29 f. E. 3.13.2 bis 3.11.4). Die Vo- rinstanz führte zutreffend aus, dass aufgrund einer Würdigung aller Aussagen der eingeklagte Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt werden kann. Zunächst ist festzuhalten, dass die Zeuginnen D._____ und C._____ die Darstel- lung der Privatklägerin nicht bestätigen konnten, obwohl sie gemäss der Privat- klägerin bei den Drohungen anwesend gewesen sein sollen; immerhin ist zu die- sen Zeuginnen zu bemerken, dass die entlastende Wirkung ihrer Aussagen nicht stark gewichtet werden, da insbesondere die Zeugin D._____ (Mutter des Be- schuldigten) in anderem Zusammenhang alles andere als glaubhaft aussagte. Hinzu kommt nun aber, dass auch I._____ (Schwester der Privatklägerin) die ein- geklagte Drohung nicht bestätigen konnte. Ihre Aussage, die Privatklägerin habe ihr erzählt, deren Mann (der Beschuldigte) und Schwiegervater (der Vater des Beschuldigten) hätten ihr gesagt, ihre Familie könnte getötet werden, wenn sie - 15 - (die Privatklägerin) weiter erzähle, was in der Familie geschehe (HD12 S. 5), nimmt keinen direkten Bezug auf den eingeklagten Vorfall, der sich am 15. Januar 2012 zugetragen haben soll. Schliesslich leuchtet entgegen der Auffassung der Rechtsvertreterin der Privat- klägerin (Urk. 107 S. 11) auch nicht ein, weshalb die Privatklägerin nach der an- geblichen Drohung zunächst nochmals eine Nacht beim Beschuldigten verbrach- te, sodann am 16. Januar 2012 ein Gespräch und damit direkten Kontakt mit dem Beschuldigten zuliess und schliesslich mit einer Anzeigeerstattung bis zum

E. 5

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 10. November 2015 stellte die Privatklägerin die oben aufgeführten Anträge (Urk. 107 S. 2).

- 6 - II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 382 StPO kann jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Inte- resse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat, ein Rechtsmittel ergreifen (Abs. 1). Die Privatklägerin kann einen Entscheid hinsichtlich der ausge- sprochenen Sanktion nicht anfechten (Abs. 2). Dies bedeutet, dass sie im Übrigen einen Entscheid in allen anderen Punkten anfechten kann, soweit sie in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen ist (BSK StPO-Ziegler/Keller, 2. Aufla- ge, Basel 2014, Art. 382 N 4). Die Privatklägerin stellt Zivilansprüche, so dass sie an einem Schuldspruch ein Interesse hat. Da sich ein Schuldspruch zwangsläufig auch auf die Kostenfolgen sowie die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche des erstinstanzlich freigesprochenen Beschuldigten auswirken würde, ist die Pri- vatklägerin auch insofern zur Berufung

legitimiert. 2. Gemäss Art. 402 in Verbindung mit Art. 437 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Nachdem die Dispositivziffern 1 und 2 (Einstellungen) nicht angefochten worden sind (Urk. 96; Urk. 107 S. 2), ist mittels Beschluss festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist. 3. In Bezug auf die Tötlichkeit gemäss Anklagesachverhalt Ziffer 1.4 bemängelte der Beschuldigte im erstinstanzlichen Verfahren das Fehlen eines Strafantrages (Urk. 84 S. 10 Rz. 26). Gemäss Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB wird der Täter von Amtes wegen verfolgt, wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Dauer der Ehe verübt hat. Da der Beschuldigte damals mit der Privatklägerin verheiratet war, ist ein Strafantrag nicht erforderlich. III. Tatsächliches Mit ihrer Berufung wendet sich die Privatklägerin gegen den Freispruch des Beschuldigten. Da der Beschuldigte nicht geständig ist, muss im Folgenden geprüft werden, ob der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt erstellt werden

- 7 - kann. Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Beweiswürdigung zutreffend dargestellt. Ebenfalls zutreffend wurde das Prinzip "in dubio pro reo" dargestellt. Darauf kann verwiesen werden (Urk. 95 S. 7 ff. E. 3.3 bis 3.7). 1. Körperverletzung gemäss Anklagesachverhalt Ziff. 1.2

E. 9

Februar 2012 zuwartete, obschon sie gemäss eigenen Angaben grosse Angst gehabt habe.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.